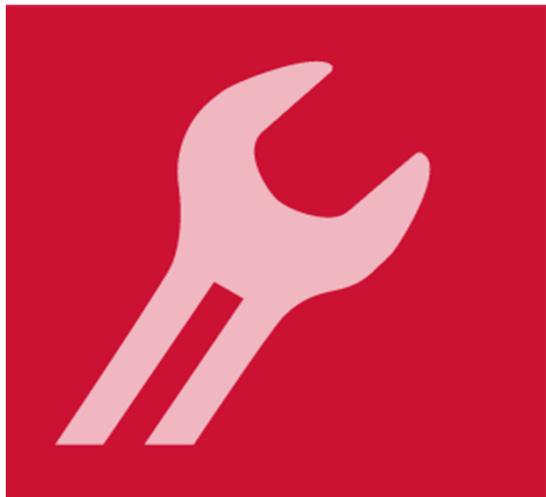


Produzierendes Gewerbe

Investitionserhebung bei Unternehmen der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen



2012

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 14. Mai 2014

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611 / 75 2307

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2014
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 3

- *Grundgesamtheit*: Der Erhebungsbereich der Investitionserhebung umfasst die Abschnitte D "Energieversorgung" und E "Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen".
- *Berichtszeitraum/-zeitpunkt, Periodizität*: Kalenderjahr, jährlich.
- *Rechtsgrundlage*: Verordnung (EG) Nr. 295/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über die strukturelle Unternehmensstatistik; Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG).
- *Geheimhaltung*: Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.
- *Qualitätsmanagement*: Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 4

- *Schwerpunkte*: Zum Programm der Investitionserhebung gehören die Bruttozugänge an und die Verkaufserlöse aus dem Abgang von Sachanlagen.
- *Klassifikationen*: Die Angaben werden nach der NACE [Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft], Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) gegliedert.
- *Nutzerbedarf*: Die Erhebung liefert Ergebnisse und Informationen über die Struktur, den Umfang und die Entwicklung der Investitionstätigkeit und ist somit ein wichtiger Indikator für die Beurteilung der Wirtschaftsentwicklung sowohl durch staatliche als auch private Institutionen.

3 Methodik

Seite 4

- *Konzept der Datengewinnung*: Primärerhebung mit Auskunftspflicht für Leitungen von Unternehmen der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen.
- *Durchführung*: Die Erhebung wird von den Statistischen Landesämtern dezentral durchgeführt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 5

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit*: Die Ergebnisse der Erhebung sind aufgrund einer geringen Antwortausfallrate als zuverlässig einzustufen. Moderne Verfahren bei der Plausibilitätsprüfung und fachkundige Mitarbeiter sorgen für einen hohen Qualitätsstandard.
- *Revisionen*: Entfällt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 5

- *Aktualität und Pünktlichkeit*: Erfahrungsgemäß greifen die Unternehmen für die Beantwortung der Fragen auf den Jahresabschluss zurück. Aus diesem Grund werden die Erhebungsunterlagen erst im Mai des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres verschickt. Die Ergebnisse der Erhebung werden frühestens 18 Monate nach dem Ende des Berichtsjahres veröffentlicht.

6 Vergleichbarkeit

Seite 6

- *Räumliche und zeitliche Vergleichbarkeit*: Die einzelnen Merkmale können von Jahr zu Jahr miteinander verglichen und die zwischenzeitlichen relativen Veränderungen mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden. Der Berichtskreis unterliegt durch Zu- und Abgänge jedoch einer gewissen Dynamik. Änderungen des Berichtskreises führen zu einer Einschränkung der zeitlichen Vergleichbarkeit.

7 Kohärenz

Seite 6

- *Input für andere Statistiken*: Die Statistiken im Bereich der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen sind in das Gesamtsystem der Statistiken des Produzierenden Gewerbes eingebettet

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 6

- *Verbreitungswege*: Die Fachserie 4, Reihe 6.1, "Beschäftigung, Umsatz, Investitionen und Kostenstruktur der Unternehmen in der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen" kann als PDF kostenfrei über die Homepage des Statistischen Bundesamtes <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Energie/ThemaEnergie.html> abgerufen werden. Die aktuellen Ergebnisse können über die Homepage des Statistischen Bundesamtes <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Wirtschaftsbereiche/Energie/Energie.html> abgerufen werden. Datenreihen finden Sie in der GENESIS -Online -Datenbank unter: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/logon> .

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 7

- Entfällt.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Der Erhebungsbereich der Investitionserhebung wird auf der Grundlage der EU-einheitlichen Wirtschaftszweigliederung (Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften: NACE - "Nomenclature générale des activités économiques dans les Communautés Européennes" - in Deutschland: Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) - abgegrenzt und umfasst die Abschnitte D "Energieversorgung" und E "Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen". Die Zuordnung der Unternehmen erfolgt nach dem Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheit ist das Unternehmen. Als Unternehmen gilt die kleinste Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und bilanziert. Die Unternehmen umfassen auch Eigenbetriebe der öffentlichen Hand und sonstige Anstalten/Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Verbände (Zweck-, Wasser-, Bodenverband usw.). Die Merkmalswerte beziehen sich auf das gesamte Unternehmen und schließen die nicht der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser-, Abfallentsorgung oder Beseitigung von Umweltverschmutzungen dienenden fachlichen Unternehmensteile ein, nicht jedoch Zweigniederlassungen oder fachliche Unternehmensteile im Ausland.

1.3 Räumliche Abdeckung

Deutschland.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Kalenderjahr

1.5 Periodizität

Die Erhebung wird jährlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Verordnung (EG) Nr. 295/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über die strukturelle Unternehmensstatistik (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 13), die durch Verordnung (EG) Nr. 251/2009 der Kommission vom 11. März 2009 (ABl. L 86 vom 31.3.2009, S. 170) geändert worden ist.

Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2466) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 10 Absatz 1 ProdGewStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 10 Absatz 2 ProdGewStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung Einzelangaben für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn sie so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Betroffenen zugeordnet werden können. Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114, 2009 I S. 3850), das zuletzt durch Artikel 1 und Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2403) geändert worden ist, werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Geheim gehalten werden Angaben in Tabellen, die einzelnen Unternehmen zugerechnet werden könnten (primäre Geheimhaltung). Hierunter fallen Tabellenfelder, die nur Angaben von einem oder zwei Unternehmen enthalten

(Fallzahlregel) sowie Tabellenfelder, bei denen ein Unternehmen das Ergebnis maßgeblich bestimmt (Dominanzregel). Die Ergebnisse der geheim gehaltenen Unternehmen sind in den Gesamtsummen enthalten. Um eine rechnerische Ermittlung dieser Angaben zu verhindern, werden weitere Zellen in den Tabellen geheim gehalten (sekundäre Geheimhaltung).

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Durch die Einbindung der Erhebung im Gesamtsystem der Statistiken des Produzierenden Gewerbes ist die Einhaltung einheitlicher Qualitätsstandards gewährleistet. Dadurch ist sichergestellt, dass die Qualität der veröffentlichten Daten sehr hoch ist.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Zum Programm der Investitionserhebung gehören die Bruttozugänge an und die Verkaufserlöse aus dem Abgang von Sachanlagen.

2.1.2 Klassifikationssysteme

- NACE [Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne (Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft)].
- Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Erhebungseinheit ist das Unternehmen. Die Meldung ist für das Gesamtunternehmen als rechtlich selbstständige Einheit einschließlich aller fachlichen Unternehmensteile, jedoch ohne Zweigniederlassungen oder Unternehmensanteile im Ausland (z. B. ist bei Grenzkraftwerken nur der deutsche Anteil einzubeziehen), abzugeben.

Rechtlich selbstständige Organgesellschaften, Betriebsführungsgesellschaften usw. müssen getrennt berichten. Die Meldung ist auch von Eigenbetrieben der öffentlichen Hand und sonstigen Anstalten/Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Verbänden (Zweck-, Wasser-, Bodenverband usw.) abzugeben.

Der Merkmalskatalog umfasst die Investitionen und die Verkaufserlöse aus dem Abgang von Sachanlagen.

2.2 Nutzerbedarf

Die Investitionserhebung wird jährlich bei Unternehmen der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen durchgeführt.

Sie liefert Ergebnisse und Informationen über die Struktur, den Umfang und die Entwicklung der Investitionstätigkeit und ist somit ein wichtiger Indikator für die Beurteilung der Wirtschaftsentwicklung sowohl durch staatliche als auch private Institutionen.

Darüber hinaus dient die Erhebung der Durchführung der strukturellen Unternehmensstatistik der Europäischen Union.

2.3 Nutzerkonsultation

Fachspezifische Fragen oder Anregungen seitens der Hauptnutzer werden in den vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss "Produzierendes Gewerbe" eingebracht. Gefördert wird das Interesse der auskunftspflichtigen Unternehmen an den Ergebnissen dieser Erhebung durch Befragungsaktionen. Zusätzlich wird ein ständiger Kontakt mit den Wirtschaftsverbänden gepflegt.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Investitionserhebung ist eine Primärerhebung bei den Unternehmen der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen. Es besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Inhaber(-innen) oder Leiter(-innen) der Unternehmen.

Einbezogen werden höchstens 3.000 Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 2 des 2. Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsgesetzes sowie Energieversorgungsunternehmen, die in ihrem Unternehmen oder ihrer Unternehmensgruppe auch über eigene Erzeugungsanlagen verfügen. Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, die ihre Strommengen gemäß Erneuerbaren-Energien-Gesetz in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen und nicht unter die vorgenannte Definition fallen, werden aus Gründen der

Entlastung nicht einbezogen. Der Wert der eingespeisten Strommengen ist jedoch im Einsatz an fremdbezogener Energie und in den Umsätzen der Netzbetreiber enthalten. Ferner werden höchstens 7.000 Unternehmen mit Schwerpunkt in der Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen einbezogen. Als Abschneidegrenzen gelten bei Unternehmen der Wasserversorgung eine jährliche Wasserabgabe von 200.000 m³ und mehr, bei Unternehmen der Abwasserentsorgung eine jährliche Schmutzwassermenge von 200.000 m³ und mehr sowie bei Unternehmen der Abfallentsorgung in der Regel 1 Million € Umsatz und mehr.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Der Berichtsweg ist: Auskunftspflichtige/Statistische Landesämter/Statistisches Bundesamt. Die Angaben werden von den Statistischen Landesämtern (dezentrale Durchführung der Erhebung) im Rahmen einer schriftlichen Befragung der Auskunftspflichtigen erhoben. Die Meldung kann auch über das Internet erfolgen. Die Gestaltung des Fragebogens erfolgt nach den Standards für die Erstellung von Erhebungsunterlagen der amtlichen Statistik und wird mit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Design" abgestimmt. Der Fragebogen, einschließlich der Erläuterungen, ist als Anlage beigefügt.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Durch Einsatz von Plausibilitätskontrollen, die im Verlauf der Datenaufbereitung die jeweiligen Angaben sowohl mit den übrigen Angaben des Unternehmens als auch mit den entsprechenden Vorjahreswerten vergleichen, können versehentliche Eintragungen weitgehend erkannt und korrigiert werden.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Entfällt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die tatsächliche Belastung der Unternehmen mit dem Ausfüllen des komplexen Fragebogens wurde durch eine entsprechende Abfrage untersucht.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Ergebnisse der Erhebung sind aufgrund einer geringen Antwortausfallrate als zuverlässig einzustufen. Moderne Verfahren bei der Plausibilitätsprüfung und fachkundige Mitarbeiter sorgen für einen hohen Qualitätsstandard. Wie bei jeder Statistik, gibt es jedoch auch bei der Durchführung dieser Erhebung Unschärfen (Fehler), die sich auf verschiedene Ursachen zurückführen lassen.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Entfällt.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Bei der Ermittlung einer Grundgesamtheit, gleichgültig nach welchem Verfahren, können in geringem Umfang Fehler auftreten, da beispielsweise Unternehmen, obwohl sie überwiegend Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen betreiben, nicht diesem Bereich zugeordnet werden (Untererfassung).

Zu den nicht-stichprobenbedingten Fehlern gehören auch die Antwortausfälle, die so genannten "echten Ausfälle". Hierzu gehören alle Unternehmen, die nicht oder nicht rechtzeitig melden, obwohl sie auskunftspflichtig sind. Die wegen ihrer geringen Zahl zu vernachlässigenden Antwortausfälle werden durch Schätzwerte ersetzt.

Eine weitere Ergebnisverzerrung kann durch bewusste oder unbewusste Falschangaben verursacht werden.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Entfällt.

4.4.2 Revisionsverfahren

Entfällt.

4.4.3 Revisionsanalysen

Entfällt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Erfahrungsgemäß greifen die Unternehmen für die Beantwortung der Fragen auf den Jahresabschluss zurück. Aus diesem Grund werden die Erhebungsunterlagen erst im Mai des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres verschickt. Auch danach müssen noch zahlreiche Terminverlängerungen eingeräumt und zeitaufwändige Rückfragen gestellt werden.

5.2 Pünktlichkeit

Die Ergebnisse der Erhebung werden frühestens 18 Monate nach dem Ende des Berichtsjahres veröffentlicht.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die einzelnen Merkmale können von Jahr zu Jahr miteinander verglichen und die zwischenzeitlichen relativen Veränderungen mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden. Der Berichtskreis unterliegt durch Zu- und Abgänge jedoch einer gewissen Dynamik.

Die Ergebnisse beziehen sich ab 1992 auf Deutschland insgesamt und werden vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften für Strukturvergleiche auf europäischer Ebene herangezogen.

Für die Bereiche "Energieversorgung" und "Wasserversorgung" ist seit 1992 eine räumliche Vergleichbarkeit der Daten für Deutschland gegeben.

Für die Bereiche "Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen" wird die Erhebung ab 2008 durchgeführt.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Der Berichtskreis unterliegt durch Zu- und Abgänge einer gewissen Dynamik. Änderungen des Berichtskreises führen zu einer Einschränkung der zeitlichen Vergleichbarkeit.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Entfällt.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Investitionserhebung bei Unternehmen der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen ist intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Statistiken im Bereich der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen sind in das Gesamtsystem der Statistiken des Produzierenden Gewerbes eingebettet.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Entfällt.

Veröffentlichungen

Die Fachserie 4, Reihe 6.1, "Beschäftigung, Umsatz, Investitionen und Kostenstruktur der Unternehmen in der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen" kann als PDF kostenfrei über folgenden Link abgerufen werden:

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Energie/ThemaEnergie.html> .

Die aktuellen Ergebnisse finden Sie unter

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Wirtschaftsbereiche/Energie/Energie.html> .

Online-Datenbank

Datenreihen finden Sie in der GENESIS -Online -Datenbank unter:

<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/logon> .

Zugang zu Mikrodaten

Anonymisierte Mikrodaten zur On-Site-Nutzung (Gastwissenschaftler, Datenfernverarbeitung) nach §16 Abs. 6 BStatG stehen über das Forschungsdatenzentrum zur Verfügung.

http://www.forschungsdatenzentrum.de/bestand/investitionserhebung_unternehmen_energie/index.asp

Sonstige Verbreitungswege

Die Statistischen Ämter der Länder publizieren Teilergebnisse für ihr jeweiliges Bundesland.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Entfällt.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Entfällt.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Entfällt.

Investitionserhebung für das Jahr 2012

bei Unternehmen der Energieversorgung,
Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung,
Beseitigung von Umweltverschmutzungen

UI

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf der Rückseite korrigieren.

Rücksendung bitte bis XXXXXXXXXXXXXXXX

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)
Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über

Telefon: XXXXXXXXXXX XX-Durchwahl
Xxxx- Xxxxxx Xxxxxx-XXXXXXXXXX -XXXX
Xxxxxx XXXXXXXXXXXXXXXXX -XXXX

Telefax: XXXXXXXXXXX-XXXXX

E-Mail: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX@XXXXXXXXXX.de

077

Unternehmensnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

WZ-Nummer

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Hinweise für das Ausfüllen und die Erläuterungen zu 1 bis 12 in der separaten Unterlage.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Ihre Daten können Sie auch online unter
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx.de melden.
Fordern Sie Ihre Zugangsinformationen an.
E-Mail: xxxxxxx@xxxxxxx.de
Telefon: xxxxxxx xxxxx-xxxx

A Allgemeine Fragen

- 1 **Rechtsform** des Unternehmens 10
Zutreffendes bitte ankreuzen.
- Einzelfirma 01
 - OHG 02
 - KG 03
 - GmbH & Co. KG 04
 - GmbH 05
 - AG bzw. KGaA 06
 - Genossenschaft 07
 - Eigenbetrieb 11
 - Verband
(Zweck-, Wasser-, Bodenverband usw.) 12
 - Sonstige Rechtsform 13

Bitte Art angeben:

- 2 **Organschaftsverhältnis** 10
Falls ein umsatzsteuerliches Organschaftsverhältnis vorliegt, handelt es sich um eine/-n
- Organträger 31
 - Organgesellschaft 32

Für Organgesellschaften
Name und Anschrift des Organträgers:

- 3 Falls **gemeinsame Betriebsführung mit anderen Unternehmen** besteht,
Name und Anschrift der Unternehmen:

- 4 Falls **Betriebsführung durch andere Unternehmen** erfolgt, Name und Anschrift der Unternehmen:

Bitte zurücksenden an

Name der befragenden Behörde
Anschrift

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

5 **Geschäftsjahr**

von

| | | |
|----|----|------|
| TT | MM | JJJJ |
|----|----|------|

bis

| | | |
|----|----|------|
| TT | MM | JJJJ |
|----|----|------|

6 **Art der Tätigkeit des Unternehmens**
Zutreffendes bitte ankreuzen, bei verschiedenen
Tätigkeiten bitte jede einzeln ankreuzen.

| Art der Tätigkeit des Unternehmens | WZ- Nummer | <input type="checkbox"/> | 11 |
|------------------------------------|---------------|--------------------------|----|
| Elektrizitätsversorgung | 35.1 | <input type="checkbox"/> | 01 |
| Gasversorgung | 35.2 | <input type="checkbox"/> | 21 |
| Wärme- und Kälteversorgung | 35.3 | <input type="checkbox"/> | 11 |
| Wasserversorgung | 36 | <input type="checkbox"/> | 31 |
| Abwasserentsorgung | 37 | <input type="checkbox"/> | 41 |

| Art der Tätigkeit des Unternehmens | WZ- Nummer | <input type="checkbox"/> | 11 |
|---|---------------|--------------------------|----|
| Sammlung, Behandlung und Beseiti- gung von Abfällen; Rückgewinnung | 38 | <input type="checkbox"/> | 51 |
| Beseitigung von Umweltverschmut- zungen und sonstige Entsorgung | 39 | <input type="checkbox"/> | 81 |
| Sonstige Tätigkeiten | 99 | <input type="checkbox"/> | 91 |

Bitte Art angeben:

Wenn Sie mehr als eine Art der Tätigkeit Ihres Unterneh-
mens angekreuzt haben, machen Sie bitte noch weitere
Angaben im beigefügten Beiblatt für fachliche Unterneh-
mensteile (UIB).

Bitte tragen Sie dann den Wirtschaftszweig (WZ-Nummer)
für jede Art der Tätigkeit in eine Spalte des mitgelieferten
Beiblattes (UIB) ein und beantworten Sie die Fragen zu
B und C.

Wenn in Ihrem Unternehmen mehr als drei verschiedene
fachliche Unternehmensteile vorkommen, fügen Sie bitte
zusätzliche Beiblätter (UIB) an.

| B Investitionen in Sachanlagen | | Code | Volle Euro |
|--|--|------|------------|
| <p>i Anzugeben sind Investitionen in Sachanlagen einschließlich I Umweltschutzinvestitionen im Geschäftsjahr (ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist).</p> | | | |
| 1 | Erworbene und selbstgestellte Sachanlagen für betriebliche Zwecke (einschließlich Anlagen im Bau, soweit aktiviert) 3 | | |
| <p>i Es sind die Bruttozugänge ohne Umbuchungen I anzugeben und nicht der Bestand an Sachanlagen.</p> | | | |
| 1.1 | Grundstücke mit Geschäfts-, Fabrik-, Wohn- und anderen Bauten | | |
| 1.1.1 | Bestehende Gebäude und Bauten | 20 | |
| 1.1.2 | Errichtung und Umbau von Gebäuden | 21 | |
| 1.2 | Grundstücke ohne (eigene) Bauten 4 | 22 | |
| 1.3 | Technische Anlagen und Maschinen | | |
| 1.3.1 | Anlagen zur Erzeugung, Gewinnung und/oder Entsorgung 5 | 30 | |
| 1.3.2 | Anlagen zur Speicherung (WZ-Nummern 35 bis 37) 6 | 31 | |
| 1.3.3 | Leitungs- und Rohrnetz, Kanalisation (WZ-Nummern 35 bis 37) 7 | 32 | |
| 1.3.4 | Zähler und Messgeräte | 33 | |
| 1.3.5 | Sonstige Anlagen zur Übertragung und Verteilung (WZ-Nummern 35 und 36) | 34 | |
| 1.3.6 | Andere Anlagen 8 | 35 | |
| 1.4 | Betriebs- und Geschäftsausstattung | 36 | |
| 1.5 | Bruttozugänge insgesamt = Code 20 bis 36 | 40 | |
| 2 | Wert der neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen, einschließlich für Umweltschutz, ohne gebrauchte Güter 9 | 50 | |
| C Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände 10 | | Code | Volle Euro |
| 1 | Konzessionen, Patente, Lizenzen, Warenzeichen u. Ä. | 80 | |
| 2 | Erworbene Software | 81 | |

| D Verkaufserlöse ¹¹ | | Code | Volle Euro | |
|--------------------------------------|--|------|--------------------------------|----------------------------------|
| 1 | Verkaufserlöse aus dem Abgang von Sachanlagen im Geschäftsjahr (ohne Umsatzsteuer) | 70 | <input type="text"/> | |
| 1.1 | darunter: Erlöse aus dem Verkauf von Grundstücken ohne Bauten | 71 | <input type="text"/> | |
| E Investitionen für den Umweltschutz | | Code | Zutreffendes bitte ankreuzen. | |
| 1 | Sind in den Angaben unter B1 und/oder B2 auch Umweltschutzinvestitionen enthalten? ¹² | 15 | Ja <input type="checkbox"/> 01 | Nein <input type="checkbox"/> 02 |

Beachten Sie folgende Hinweise:

Alle Angaben sind für das **Gesamtunternehmen** ohne Zweigniederlassungen oder Unternehmensteile im Ausland zu machen.

Soweit Ihr Unternehmen in verschiedenen Bereichen der Energie- und Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen oder ggf. noch in anderen Wirtschaftsbereichen tätig ist, bitten wir, zusätzlich für einen Teil der Merkmale die Angaben auf dem **Beiblatt für fachliche Unternehmensteile** zu machen.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2012. Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, so ist das Geschäftsjahr zu Grunde zu legen, das im Laufe des Jahres 2012 zu Ende ging. In das Geschäftsjahr sind höchstens 12 Monate einzubeziehen.

Sollte der endgültige Jahresabschluss noch nicht vorliegen, genügen vorläufige Werte aus den entsprechenden Konten oder sorgfältig geschätzte Angaben.

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Name der befragenden Behörde

Investitionserhebung für das Jahr 2012

bei Unternehmen der Energieversorgung,
Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung,
Beseitigung von Umweltverschmutzungen

Beiblatt für fachliche Unternehmensteile

UIB

Unternehmensnummer

Die Summe der Spalten je Berichtsmerkmal und Nummerierung entspricht den Angaben im Erhebungsvordruck UI für das Gesamtunternehmen.

| Berichtsmerkmal | | Art der Tätigkeit des Unternehmens (fachliche Unternehmensteile) | | |
|-----------------|--|--|------------|-----------|
| | | WZ-Nummer | WZ-Nummer | WZ-Nummer |
| B | Investitionen | Code | Volle Euro | |
| 1 | Bruttozugänge an Sachanlagen Erworben und selbsterstellte Sachanlagen 3 | | | |
| 1.1 | Grundstücke mit Geschäfts-, Fabrik-, Wohn- und anderen Bauten | | | |
| 1.1.1 | Bestehende Gebäude und Bauten | 20 | | |
| 1.1.2 | Errichtung und Umbau von Gebäuden | 21 | | |
| 1.2 | Grundstücke ohne (eigene) Bauten 4 | 22 | | |
| 1.3 | Technische Anlagen und Maschinen | | | |
| 1.3.1 | Anlagen zur Erzeugung, Gewinnung und/oder Entsorgung 5 | 30 | | |
| 1.3.2 | Anlagen zur Speicherung (WZ-Nummern 35 bis 37) 6 | 31 | | |
| 1.3.3 | Leitungs- und Rohrnetz, Kanalisation (WZ-Nummern 35 bis 37) 7 | 32 | | |
| 1.3.4 | Zähler und Messgeräte | 33 | | |
| 1.3.5 | Sonstige Anlagen zur Übertragung und Verteilung (WZ-Nummern 35 und 36) | 34 | | |
| 1.3.6 | Andere Anlagen | 35 | | |
| 1.4 | Betriebs- und Geschäftsausstattung | 36 | | |
| 1.5 | Bruttozugänge insgesamt = Code 20 bis 36 | 40 | | |
| D | Verkaufserlöse | Code | Volle Euro | |
| 1 | Verkaufserlöse aus dem Abgang von Sachanlagen | 11 70 | | |

Investitionserhebung für das Jahr 2012

bei Unternehmen der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Investitionserhebung wird jährlich bei Unternehmen der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen durchgeführt.

Sie liefert Ergebnisse und Informationen über die Struktur, den Umfang und die Entwicklung der Investitionstätigkeit und ist somit ein wichtiger Indikator für die Beurteilung der Wirtschaftsentwicklung sowohl durch staatliche als auch private Institutionen.

Darüber hinaus dient die Erhebung der Durchführung der strukturellen Unternehmensstatistik der Europäischen Union.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2466) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist,
- Verordnung (EG) Nr. 295/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über die strukturelle Unternehmensstatistik (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 13), die durch Verordnung (EG) Nr. 251/2009 der Kommission vom 11. März 2009 (ABl. L 86 vom 31.3.2009, S. 170) geändert worden ist.
- Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft (ABl. L 76 vom 30.3.1993, S. 1), die zuletzt durch Nr. 5.1 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 6 Buchstabe B Ziffer I Nummer 1 und 2 und § 6a Buchstabe B Ziffer I Nummer 1 und 2 und § 7 Absatz 1 ProdGewStatG sowie nach Anhang II Abschnitt 4 der Verordnung (EG) Nr. 295/2008.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Absatz 1 ProdGewStatG und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 295/2008 in Verbindung mit §§ 15 und 18 BStatG. Hiernach ist der Inhaber, die Inhaberin, der Leiter oder die Leiterin der Unternehmen und Betriebe auskunftspflichtig. Gemäß § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Nach § 9 Absatz 2 ProdGewStatG ist die Auskunftserteilung für Existenzgründer im Sinne des § 7g Absatz 7 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179) im Kalenderjahr der Betriebseröffnung freiwillig. In den beiden folgenden Kalenderjahren ist die Auskunft freiwillig, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 500 000 Euro

erwirtschaftet hat. Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen.

Zusätzliche Informationen zur Frage E nach den Umweltschutzinvestitionen

Nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 BStatG können die statistischen Ämter zur Vorbereitung durch Rechtsvorschrift angeordneter Bundesstatistiken Angaben zur Klärung des Kreises der zu Befragenden erheben. Die Frage E dient der Klärung des Kreises der zu Befragenden für die Erhebungen nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Umweltstatistikgesetzes (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist. Die Auskunftspflicht zur Beantwortung dieser Frage ergibt sich aus § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 BStatG in Verbindung mit § 14 Absatz 2 Nummer 8 Buchstabe a UStatG. Die Angabe dient ausschließlich statistischen Zwecken und wird geheim gehalten.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 10 Absatz 1 ProdGewStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 10 Absatz 2 ProdGewStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Betroffenen zugeordnet werden können.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114, 2009 I S. 3850), das zuletzt durch Artikel 1 und Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2403) geändert worden ist, werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt.

Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen bzw. des Unternehmens, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person, Geschäftsjahr, bei Organschaftsverhältnissen Name und Anschrift des Organträgers sowie bei Personalunion und Betriebsführung Name und Anschrift des anderen Unternehmens sind Hilfsmerkmale, die der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Fragebogen, auf denen sich diese Hilfsmerkmale befinden, werden spätestens nach Abschluss dieser Erhebung vollständig vernichtet bzw. gelöscht.

Erläuterungen zum Fragebogen

Berichtskreisabgrenzung

Der Erhebungsbereich umfasst die Tätigkeiten nach den Abschnitten D „Energieversorgung“ sowie E „Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen“ der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 2) bzw. der daraus abgeleiteten deutschen Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

Die Meldung ist für das Gesamtunternehmen als rechtlich selbstständige Einheit einschließlich aller fachlichen Unternehmensteile, jedoch ohne Zweigniederlassungen oder Unternehmensteile im Ausland (z. B. ist bei Grenzkraftwerken nur der deutsche Anteil einzubeziehen), abzugeben. Rechtlich selbstständige Organgesellschaften, Betriebsführungsgesellschaften usw. müssen getrennt berichten. Die Meldung ist auch von Eigenbetrieben der öffentlichen Hand und sonstigen Anstalten/Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Verbänden (Zweck-, Wasser-, Bodenverband usw.) abzugeben.

Soweit Ihr Unternehmen in verschiedenen Bereichen der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- oder Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen oder ggf. noch in anderen Wirtschaftsbereichen tätig ist, tragen Sie bitte für jede Art der Tätigkeit den Wirtschaftszweig (WZ-Nummer) in eine Spalte des Beiblattes für fachliche Unternehmensteile ein und beantworten Sie die Fragen zu den Investitionen und Verkaufserlösen.

Betätigt sich Ihr Unternehmen in anderen Wirtschaftsbe-
reichen, die nicht der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- oder Abfallentsorgung oder der Beseitigung von Umweltverschmutzungen zuzuordnen sind (z. B. Verkehr, Nachrichtenübermittlung, Bäder, usw.), sind für diese sonstigen Tätigkeitsbereiche **insgesamt** Angaben in einer Spalte unter „Sonstige Tätigkeiten“ zu machen.

Die Angaben für die gemeinsamen Bereiche Ihres Unternehmens (z. B. zentrale/-r Verwaltung, Lagerhaltung, Vertrieb, Fuhrpark usw.) bitten wir auf die jeweiligen fachlichen Unternehmensteile anteilmäßig aufzugliedern. Liegen hierfür keine getrennten Zahlen vor, wird um sorgfältige Schätzung gebeten.

Die verwendete Unternehmens- und Betriebsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland und aus einer laufenden, frei vergebenen Nummer.

Name und Anschrift des Unternehmens und die Unternehmensnummer, Rechtsform sowie Art der Tätigkeit des Unternehmens, bei Organschaftsverhältnissen Name und Anschrift des Organträgers sowie bei Personalunion und Betriebsführung Name und Anschrift des anderen Unternehmens werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 (ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6).

Umfasst das Unternehmen mehr als einen Betrieb, ist mit dieser Unternehmensmeldung auch für die Betriebe des Unternehmens eine Meldung abzugeben (Fragebogen „BI“) und zwar für:

– Betriebe der Elektrizitäts-, Gas-, Wärme- und Kälteversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen einschließlich aller Betriebsteile.

Zur Elektrizitätsversorgung zählen z. B.: Wärmekraftwerke, Kernkraftwerke, Wasserkraftwerke, Windkraftanlagen, Verteilungs- und Übertragungsnetze, Stromhandelniederlassungen. Kleinere Kraftwerke in einem regional begrenzten Gebiet (z. B. Kraftwerksketten) können zu einem Betrieb zusammengefasst werden.

Zur Gasversorgung zählen z. B.: Anlagen zur Erzeugung, Gewinnung, Umwandlung und Speicherung von Gasen, Rohrnetze, Gashandelniederlassungen.

Zur Wärme- und Kälteversorgung zählen z. B.: Heizwerke, Heizkraftwerke, Kälteerzeugungsanlagen.

Zur Wasserversorgung zählen z. B.: Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung und Speicherung von Wasser.

Zur Abwasserentsorgung zählen z. B.: Anlagen der Sammelkanalisation, Kläranlagen.

Zur Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen zählen z. B.: Anlagen zur Sammlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, Anlagen zur Behandlung und Beseitigung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, Anlagen zum Zerlegen von Schiffs- und Fahrzeugwracks und anderen Altwaren, Anlagen zur Rückgewinnung sortierter Werkstoffe, Anlagen zur Beseitigung von Umweltverschmutzungen, Anlagen der sonstigen Entsorgung.

– Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe sowie Hauptverwaltungen, soweit sie nicht mit einem Betrieb der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- oder Abfallentsorgung oder Beseitigung von Umweltverschmutzungen örtlich verbunden sind und auch nicht in dessen Nähe liegen und ihre Tätigkeit sich hauptsächlich auf die Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- oder Abfallentsorgung oder Beseitigung von Umweltverschmutzungen erstreckt.

Abgrenzung der Merkmale

- 1 Als **Eigenbetriebe** gelten rechtlich unselbstständige wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden und Städte, die nach den Eigenbetriebsgesetzen bzw. -verordnungen des jeweiligen Bundeslandes geführt werden.
- 2 Hierzu gehören andere Wirtschaftsbereiche wie z. B. Verkehr, Nachrichtenübermittlung, Häfen, Bäder usw., nicht jedoch gemeinsame Bereiche wie zentrale Verwaltung, Fuhrpark usw.
- 3 Hier sind die im Geschäftsjahr aktivierten Bruttozugänge an Sachanlagen anzugeben.
Zu den Bruttozugängen zählen auch Leasinggüter, die beim Leasingnehmer aktiviert wurden.
Die Bruttozugänge sind ohne die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer zu melden.
Einzubeziehen ist der auf dem Anlagenkonto aktivierte Wert (Herstellungskosten) der selbsterstellten Anlagen. Ferner sind die noch im Bau befindlichen Anlagen (angefangene Arbeiten für betriebliche Zwecke, soweit aktiviert) mitzumelden. Falls ein besonderes Sammelkonto „Anlagen im Bau“ geführt wird, sind nur die Bruttozugänge ohne die schon zu Beginn des Geschäftsjahres auf diesem Sammelkonto ausgewiesenen Bestände zu melden. Anzahlungen sind nur einzubeziehen, soweit sie abgerechneten Teilen von im Bau befindlichen Anlagen entsprechen und aktiviert sind. Die erforderliche Aufteilung auf die Positionen B1.1 bis 1.4 ist entsprechend der Zweckbestimmung der Anlage vorzunehmen. Sie kann notfalls geschätzt werden.
Nicht einzubeziehen sind der Erwerb von Beteiligungen, Wertpapieren usw. (Finanzanlagen), der Erwerb von Konzessionen, Patenten, Lizenzen usw. und der Erwerb von ganzen Unternehmen oder Betrieben sowie der Erwerb ehemals im Unternehmen eingesetzter Mietanlagen, Zugänge an Sachanlagen in Zweigniederlassungen oder fachlichen Unternehmensteilen im Ausland (z. B. ist bei Grenzkraftwerken nur der deutsche Anteil einzubeziehen) sowie die bei Investitionen entstandenen Finanzierungskosten.
- 4 Einschließlich Grundstückerschließungskosten u. Ä.
- 5 Zu den Anlagen zur Entsorgung zählen z. B. alle technischen Anlagen und Fahrzeuge, die der Abfallbehandlung/-entsorgung oder der Abwasserbehandlung oder Klärschlamm Entsorgung dienen, außer Rohrleitungen und Messeinrichtungen.
- 6 Anlagen zur Umspannung, Umformung, Verdichtung, Druckregelung sind – bei Eigenbetrieben abweichend von dem Anlagenachweis – unter Position B1.3.5 auszuweisen.
- 7 Einschließlich Abnehmeranschlüsse. Anlagen zum Bezug sind – bei Eigenbetrieben abweichend von dem Anlagenachweis – unter dieser Position auszuweisen. Hierzu zählen z. B. auch Regenüberlaufbecken, Verbandssammler, Düker, Pumpwerke.

- 8 Bei diesen Anlagen, die zum Teil gleichzeitig verschiedenen Bereichen dienen, ist eine Aufgliederung auf die Spalten des Beiblatts für fachliche Unternehmensteile – notfalls schätzungsweise – vorzunehmen.
- 9 Bitte hier **keine** Jahresmieten oder Bestände angeben, **sondern die Zugänge**. Hier ist der **Wert** (ohne als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) der im Geschäftsjahr von Leasingfirmen, vom Hersteller direkt oder von Besitzgesellschaften über mittel- oder langfristige Miet- bzw. Pachtverträge **gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen** (einschließlich Ersatzbeschaffungen im Rahmen laufender Leasingverträge) anzugeben, soweit sie **nicht** beim Leasingnehmer aktiviert sind (vgl. B1). **Nicht einzubeziehen** sind die Anmietung von Sachanlagen für eine Mietdauer bis zu einem Jahr sowie von gebrauchten Investitionsgütern und unbebauten Grundstücken. Liegt der Wert der neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen nicht vor, genügen sorgfältige Schätzungen.
- 10 **Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände**
Hier sind die im Geschäftsjahr auf dem Anlagenkonto aktivierten Bruttozugänge an
 - **Konzessionen, Patenten, Lizenzen, Warenzeichen und ähnlichen Rechten** sowie an
 - **Software**, die entgeltlich erworben wurde, anzugeben, soweit sie länger als ein Jahr im Geschäftsbetrieb genutzt werden.**Nicht anzugeben** sind die Zugänge an **selbsterstellten** immateriellen Vermögensgegenständen, für die in Deutschland eine Aktivierung im Anlagevermögen nicht zulässig ist, sowie geleistete Baukostenzuschüsse. Die vorstehenden Positionen sind mit den Anschaffungskosten zu bewerten.
- 11 Es sind die Gesamterlöse, nicht jedoch Restbuchwerte, Buchgewinne oder Erlöse aus der Veräußerung ganzer Betriebe, von Betriebsaufspaltungen und aus „Sale-Lease-Back-Geschäften“ anzugeben.
- 12 Von den Gesamtinvestitionen zählen diejenigen zu den Investitionen für den Umweltschutz, die eine Verringerung, Beseitigung oder Vermeidung von schädlichen Emissionen in die Umwelt bewirken (additive (End of pipe) Sachanlagen und/oder integrierte Technologien im Produktionsprozess). Bei Unternehmen, Betrieben oder fachlichen Unternehmensteilen mit wirtschaftlicher Tätigkeit in den Bereichen Abwasser-, Abfallentsorgung oder Beseitigung von Umweltverschmutzungen sind Umweltschutzinvestitionen im Sinne der Erhebung alle getätigten Investitionen, die für die Ausführung der Tätigkeiten in diesen Bereichen relevant sind. Ausgenommen werden lediglich Investitionen in die Verwaltung.